Direktion für Inneres und Justiz Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25 3071 Ostermundigen +41 31 633 43 60 hrabe@be.ch www.hrabe.ch

Merkblatt: Löschung einer Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz im Ausland

Wenn der Geschäftsbetrieb einer Zweigniederlassung aufgehört hat, muss ihre Löschung beim Handelsregisteramt angemeldet werden (Art. 933 OR¹ und Art. 115 Abs. 1 HRegV²).

Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt das Protokoll oder der Protokollauszug über den Beschluss des für die Löschung der Zweigniederlassung zuständigen Organs der Hauptniederlassung (dasselbe Organ, das für die Errichtung der Zweigniederlassung zuständig war, ist auch für deren Aufhebung zuständig). Das Protokoll oder der Protokollauszug muss von der bzw. vom Vorsitzenden des beschlussfassenden Organs und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer unterzeichnet sein (Art. 23 Abs. 2 HRegV²; vgl. dazu auch das Merkblatt «Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und belege»).

Die Handelsregisteranmeldung kann durch zeichnungsberechtigte Personen der Zweigniederlassung oder der Hauptniederlassung sowie durch hierzu bevollmächtigte Drittpersonen unterzeichnet werden. Wenn die Anmeldung durch zeichnungsberechtigte Personen der Hauptniederlassung unterzeichnet wird, sind zusätzlich deren Zeichnungsberechtigung zu belegen und Unterschriften zu beglaubigen, sofern die Unterschriften nicht bereits früher beglaubigt eingereicht wurden. Wird die Anmeldung durch eine bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet, ist zusätzlich eine Kopie der Vollmacht einzureichen.

Nach Eingang der Löschungsanmeldung wird das Handelsregisteramt die Gebühren für die Löschung der Zweigniederlassung im Handelsregister im Voraus in Rechnung stellen. Weiter ersucht das Handelsregisteramt die Steuerbehörden des Bundes und des Kantons um Zustimmung zur Löschung. Die Löschung darf erst vorgenommen werden, wenn ihr diese Behörden zugestimmt haben (Art. 115 Abs. 3 HRegV²).

² Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)

Version: 01.01.2021 1/1

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)